

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Abstatt für das Haushaltsjahr 2018 und des Wirtschaftsplanes für den Betrieb der Wasserversorgung für das Wirtschaftsjahr 2018

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 23. Januar 2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

- | | | |
|----|--|-----------------|
| 1. | den Einnahmen und Ausgaben von je | 23.450.729 Euro |
| | davon | |
| | - im Verwaltungshaushalt | 16.671.172 Euro |
| | - im Vermögenshaushalt | 6.779.557 Euro |
| 2. | dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von | 0 Euro |
| 3. | dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von | 0 Euro |

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 2.500.000 Euro

§ 3

Nachrichtlicher Teil

Der Gemeinderat hat am 20. Oktober 2015 die Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) beschlossen. Die Hebesätze werden in dieser Satzung festgesetzt

- | | | |
|----|---|------------------|
| 1. | für die Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 290 vom Hundert, |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 350 vom Hundert, |
| 2. | für die Gewerbesteuer auf | 360 vom Hundert |

der Steuermessbeträge.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 23. Januar 2018 aufgrund der §§ 8 Absatz 1 Nummer 2 und 13 Absatz 1 des Eigenbetriebsgesetzes, der §§ 7 bis 9 der Durchführungsverordnung (DVO) zum Eigenbetriebsgesetz, in Verbindung mit den

§§ 87, 89 und 96 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 wie folgt aufgestellt:

§ 1 Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2018 wird im

- Erfolgsplan in den Einnahmen und Ausgaben auf je 545.609 Euro
- Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben auf je 854.474 Euro

festgesetzt.

§ 2 Kreditemächtigung

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 150.000 Euro

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme (Kreditemächtigung) wird auf 761.995 Euro festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigung

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 Euro festgesetzt.

Das Landratsamt Heilbronn hat die **Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung und des Feststellungsbeschlusses zum Wirtschaftsplan** nach § 121 Absatz 2 der Gemeindeordnung mit Erlass vom 31. Januar 2018, Aktenzeichen: 11/902.41/f, bestätigt.

Der Haushaltsplan und die Haushaltssatzung sowie der Wirtschaftsplan für den Betrieb der Wasserversorgung liegen von Montag, 19. Februar 2018 bis Dienstag, 27. Februar 2018 (je einschließlich) im Windfang (Haupteingang) des Rathauses Abstatt (Bauteil A), Rathausstraße 30, zur Einsichtnahme aus.

Hinweise:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde

geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Gemeinde Abstatt unter www.abstatt.de veröffentlicht.

Abstatt, 9. Februar 2018

gez.
Klaus Zenth
Bürgermeister